

An Bauaufsichtsbehörde
------------------------

Eingangsvermerk
Zutreffendes bitte ankreuzen x oder ausfüllen

## Antrag auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung

nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG)

zum Zweck der Bildung von

Neuantrag

Sondereigentum (§3 WEG)

Änderungsantrag zu Aktenzeichen:

Dauerwohnrecht (§31 Abs. 1 WEG)

Dauernutzungsrecht (§31 Abs. 2 WEG)

### Antragsteller

Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort

### Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigter

Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort

### Grundstück

Gemeinde	Gemeindeteil		
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort	
Gemarkung	Flur-Nr.	Flurstück-Nr.	Größe

In dem	bestehenden	zu errichtenden Gebäude	wird für die in dem beiliegenden Aufteilungsplan
mit Nummer	bis	bezeichneten Wohnung	
mit Nummer	bis	bezeichneten, nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen	
mit Nummer	bis	bezeichneten (Tief-)Garagenstellplätze	Stellplätze
mit Nummer	bis	bezeichneten Kellerräumen	
mit Nummer	bis	bezeichneten Büros	
mit Nummer	bis	bezeichneten	
mit Nummer	bis	bezeichneten	

der Antrag auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung gestellt.  
Dem Erfordernis des § 3 Abs.2 § 32 Abs.1 des Wohneigentumsgesetzes wird entsprochen.

### Anlagen

amtlich Flurkarte M1:1000

Lageplan mind. M1:500 (mit der Darstellung zum Sondereigentum zugehöriger Garagen und sonstiger Nebengebäude außerhalb des Gebäudes)

aktueller Grundbuchauszug Grundbuch vom Blatt

Grundrisse (aller Etagen, auch nichtausgebauter Dachböden)

Erklärung zum Bestand

Nachweis Vollmacht/Nachweis der gesetzl. Vertretung

Schnitte und Gebäudeansichten

### Unterschriften

Antragsteller (Ort, Datum)	Eigentümer/Erbbauberechtigter
----------------------------	-------------------------------

## **Leitfaden zur Bildung von Wohnungseigentum**

Für die Begründung von Wohnungs- oder Teileigentum im Grundbuch ist beim Bauordnungsamt eine Abgeschlossenheitsbescheinigung zu beantragen. Grundlage für die Bescheinigung sind die Aufteilungspläne (Lageplan, Bauzeichnungen im Maßstab 1:100), aus denen die Aufteilung des Gebäudes in Eigentumswohnungen und/oder gewerbliche Einheiten hervorgehen.

### **Erforderliche Unterlagen zur Abgeschlossenheitsbescheinigung** **(§7 Abs.4 Nr.2 WoEigG)**

Für die Ausstellung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Ein formloser Antrag mit Angabe des Antragstellers, des Eigentümers, der Objektdaten (Adresse, Gemarkung, Flur, Flurstück) und Anzahl der Wohneinheiten, Nebenräumen, Garagen, Stellplätzen etc., oder ein vollständig ausgefülltes Antragsformular mit Unterschrift des Antragstellers und des Eigentümers.

und ein Aufteilungsplan in **dreifacher** Ausfertigung mit folgendem Inhalt (b – h):

- b) Aktueller Grundbuchauszug, nicht älter als 6 Wochen
- c) Aktueller Lageplan im **Maßstab 1:500** (bei Neubauten reicht eine Kopie aus der Bauakte) oder ein aktueller Auszug aus dem Kataster (Flurkarte), erhältlich beim Katasteramt des Rhein-Erft-Kreises
- d) Alle Grundrisse des Hauses im **Maßstab 1:100** (inklusive Spitzboden)  
Die Wohnungen sind in den Grundrissen fortlaufend zu nummerieren, indem alle zu demselben Wohnungseigentum gehörenden Einzelräume mit der jeweils gleichen Nummer gekennzeichnet werden. Auch die zu den Wohnungen gehörenden Keller- und Nebenräume erhalten die gleiche Nummer. Zusätzlich sind die einzelnen Räume zu benennen. (Eintragungen sind mit einem farbechten Stift vorzunehmen)
- e) Schnitte des Hauses im **Maßstab 1:100**, auch hier sind die Wohneinheiten numerisch darzustellen
- f) Ansichten des Hauses im **Maßstab 1:100**, auch hier sind die Wohneinheiten numerisch darzustellen
- g) Sollten sich Nebengebäude wie Garagen, Schuppen o.ä. auf dem Grundstück befinden, gilt auch für diese das unter c – f genannte
- h) Sollten sich auf dem Grundstück Stellplätze befinden, sind diese ebenfalls zu nummerieren und durch **Maßangaben** im Aufteilungsplan zu kennzeichnen (gilt nur für Sondereigentum, nicht für Sondernutzungsrecht)

**Hinweis: Die unter c-f genannten Bauvorlagen dürfen das Format DIN A 3 nicht übersteigen**

### **Gebühren für die Ausstellung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung:**

1. Für Neubauten in der laufenden Bearbeitung je Wohn-/Gewerbeeinheit:
  - Gebäudeklasse 1 und 2 50,00 €
  - Gebäudeklasse 3, 4 und 5 100,00 €
2. Für Altvorgänge / Bestandsgebäude 150,00 €
3. Je Stellplatz / (Tief-)Garagenstellplatz 20,00 €
4. Jede Mehrausfertigung (ab 4 eingereichten Exemplaren) 30,00 €

### **Hinweise:**

- Die Wohnungen oder sonstigen Räume müssen baurechtlich genehmigt, zumindest aber genehmigungsfähig sein.
- Nicht vollständige und mangelhafte Unterlagen können nicht bearbeitet werden und werden zurückgesandt.